

# Satzung

Diese Satzung wurde zuletzt verabschiedet: 13.02.2012

Aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf eine Unterscheidung zwischen männlichen und weiblichen Mitgliedern bzw. Funktionsträgern verzichtet. Gleichwohl werden beispielsweise unter Vorsitzender oder Sportwart sowohl männliche als auch weibliche Funktionsträger verstanden.

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Tennis-Club Rot-Weiß 72 Oberdollendorf e.V.". Er hat seinen Sitz in Königswinter-Oberdollendorf und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Königswinter eingetragen.

## § 2 Zweck des Vereins

- [1] Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- [2] Zweck des Vereins ist es, den Tennissport zu fördern.
- [3] Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- [4] Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- [5] Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

- [1] Aktive Mitglieder des Vereins sind:
- erwachsene Mitglieder
  - jugendliche Mitglieder
  - Ehrenmitglieder
- [2] Erwachsene Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- [3] Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- [4] Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ernannt werden.
- [5] Passive Mitglieder des Vereins sind:
- Förderer des Vereins
  - Mitglieder, deren aktive Mitgliedschaft ruht.
- [6] Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitgliedes das Ruhen der aktiven Mitgliedschaft aussprechen. Ein solcher Antrag muss bis spätestens zum 30. September eines Jahres dem Vorstand zugegangen sein, um im darauffolgenden Geschäftsjahr wirksam zu werden. Das Mitglied zahlt für diese Zeit einen – vom Vorstand festgelegten – verminderten Beitrag.
- [7] Die Mitglieder sind mit einer Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten zur Erfüllung des Vereinszweckes nach § 2 dieser Satzung einverstanden. Der Vorstand ist insbesondere berechtigt, ein jeweils aktualisiertes Mitgliederverzeichnis mit Anschriften und Telefonnummern für die Mitglieder zu erstellen. Eine Aufnahme in das vereinsinterne Mitgliederverzeichnis unterbleibt, wenn ein Mitglied gegenüber dem Vorstand dies schriftlich wünscht.

[8] Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verbindlich. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- [1] Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- [2] Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.
- [3] Mit der Annahme des Antrags durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

- [1] Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den – nach dieser Satzung zuständigen – Vereinsorganen festgelegten Bedingungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Passive Mitglieder dürfen die für die Sportausübung vorgesehenen Einrichtungen nur im Rahmen der für sie vom Vorstand beschlossenen Regelungen benutzen.
- [2] Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

- [1] Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Zweck und dem Ansehen des Vereins entgegensteht.
- [2] Die Mitglieder sind zur festgelegten und termingerechten Beitragszahlung verpflichtet.

## **§ 8 Beiträge**

[1] Es sind folgende Beiträge zu leisten:

- Aufnahmebeitrag
- Mitgliedsbeitrag
- Umlage

[2] Aufnahmebeitrag ist zu zahlen von:

- erwachsenen aktiven Mitgliedern
- jugendlichen Mitgliedern, sofern sie nach Vollendung des 15. Lebensjahres in den Verein eintreten.

[3] Die Höhe der Beiträge im Sinne von Abs. [1] kann für die jeweiligen Mitgliedergruppen unterschiedlich sein. Über sie entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

[4] Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

[5] Die Beiträge sind bis zum 1. März eines jeden Geschäftsjahres fällig. Wird der Beitrag nicht termingerecht entrichtet und das Mitglied schriftlich gemahnt, so werden Mahngebühren erhoben. Die Höhe der Mahngebühren regelt die Beitragsordnung. Die Zahlung ist Voraussetzung für den Beginn der Spielberechtigung.

[6] Aktive Mitglieder, die nach dem 30. Juni eines Jahres dem Verein beitreten, zahlen die Hälfte des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr.

[7] Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Leistungen und Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

Voraussetzung für die Wahl zum Vorstand und Beirat sowie für die Wahrnehmung einer solchen Aufgabe ist die Mitgliedschaft im Verein.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

[1] Die Mitgliederversammlung muss innerhalb des 1. Quartals jeden Kalenderjahres durchgeführt werden.

[2] Sie wird vom 1. Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden – durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen.

[3] Die Mitgliederversammlung behandelt:

- den Geschäftsbericht des Vorstandes
- den Bericht der Rechnungsprüfer.

Die Mitgliederversammlung entscheidet u. a. über:

- Wahl der Organe
- Entlastung des Vorstandes
- Beiträge
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderung
- Auflösung des Vereins

[4] In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein entsprechender schriftlicher Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage.

[5] Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem Vorsitzenden spätestens 7 Tage nach Zustellung der Einladung zu Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden.

- [6] Durch Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.
- [7] Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Eine Vertretung abwesender Mitglieder ist unzulässig. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- [8] Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder durch Stimmzettel. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch offene Abstimmung von 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widersprochen wird.
- [9] Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes sowie über eine Veräußerung oder dauerhafte Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedarf es der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die vorgenannten Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die Änderungen unter Angabe der betroffenen Bestimmungen im vorgeschlagenen Wortlaut in der Tagesordnung angekündigt waren.
- [10] Über den wesentlichen Inhalt der Beratung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 11 Vorstand

[1] Dem Vorstand gehören an:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender (stellvertretender Vorsitzender)
- 1. Finanzwart (stellvertretender Vorsitzender)

als geschäftsführender Vorstand;

- 2. Finanzwart (kann bei Bedarf von der Mitgliederversammlung gewählt werden)
- Sportwart
- Jugendwart
- Veranstaltungswart
- Presse-/Schriftwart.

[2] Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Das Mindestalter eines Vorstandsmitgliedes ist 18 Jahre. Wegen der Kontinuität der Vorstandsarbeit wird in jedem Geschäftsjahr nur ein Teil des Vorstandes gewählt, beginnend mit dem Geschäftsjahr 1998

im ersten Jahr:

- 2. Vorsitzender
- Sportwart
- Jugendwart
- Presse-/Schriftwart

im zweiten Jahr:

- 1. Vorsitzender
- 1. Finanzwart und ggf. der 2. Finanzwart
- Veranstaltungswart

[3] Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein jeweils einzeln.

- [4] Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereines und leitet dessen Geschäfte, soweit die Erledigung nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Näheres hat der Vorstand in einer Geschäftsordnung festzulegen.
- [5] Den Mitgliedern des Vorstands des Vereins werden die notwendigen Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung nach steuerrechtlichen Vorgaben und die pauschale Auslagenerstattung sind im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten zulässig.
- [6] Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen nach seinem Ermessen ein oder wenn dies von mindestens 1/3 des Vorstandes verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- [7] Der 1. Vorsitzende und seine Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse beratend teilzunehmen.
- [8] Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, betraut der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Vorstandsmitglied mit dessen Aufgabe. Scheidet der 1. Vorsitzende vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand, welcher seiner Stellvertreter an dessen Stelle tritt.

## **§ 12 Beirat**

- [1] Der Beirat besteht aus drei Personen. Diese müssen erwachsene und sollen langjährige Mitglieder des Vereins sein. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören.
- [2] Der Vorsitzende sowie die übrigen Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt, beginnend mit dem Geschäftsjahr 1998.
- [3] Der Beirat berät den Vorstand in grundsätzlichen Fragen. Er soll vereinsinterne Meinungsverschiedenheiten klären und schlichten.



[4] Der Beirat kann folgende Entscheidungen treffen:

- Verwarnung
- befristeter Ausschluss von allen Veranstaltungen des Vereins
- befristete Spielsperre
- Vereinsausschluss (nur mit Zustimmung des Vorstandes).

Vor der Entscheidung ist der Betroffene anzuhören. Die Entscheidung ist ihm unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Sie ist endgültig.

### **§ 13 Ausschüsse**

[1] Es können folgende Ausschüsse von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden:

- Sportausschuss, bestehend aus dem Sportwart und dem Jugendwart sowie mindestens einem weiteren Mitglied (Vorsitz: Sportwart)
- Ausschuss für gesellige Veranstaltungen des Vereins, bestehend aus dem Veranstaltungswart sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern (Vorsitz: Veranstaltungswart).

[2] Für besondere Aufgaben können auf Vorschlag des Vorstandes zusätzliche Ausschüsse mit Zustimmung der Mitgliederversammlung gebildet werden.

### **§ 14 Ordnungen**

[1] Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen. Diese Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen.

[2] Ordnungen sollen bestehen als:

- Spiel- und Platzordnung
- Ranglistenordnung
- Jugendordnung.

### **§ 15 Beendigung der Mitgliedschaft**

[1] Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

- [2] Der Austritt kann nur durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand zum Geschäftsjahresende mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten erklärt werden, um im darauffolgenden Geschäftsjahr wirksam zu werden.
- [3] Der Beirat kann auf Antrag des Vorstandes ein Mitglied ausschließen, wenn es:
- mit der Zahlung seiner Beiträge länger als ein Jahr im Rückstand ist,
  - die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt hat,
  - Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane nicht befolgt hat,
  - sich im Zusammenhang mit dem Vereinsleben grob unsportlich oder unehrenhaft verhalten hat.
- [4] Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte am Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

## **§ 16 Rechnungsprüfer**

- [1] Die Mitgliederversammlung wählt zur Rechnungs- und Kassenprüfung für die Dauer von 2 Jahren zwei erwachsene Mitglieder als Prüfer. Eine Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Prüfer ausscheidet.
- [2] Die Prüfer dürfen weder dem Vorstand oder Beirat noch einem Ausschuss angehören.
- [3] Die Prüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Jahresrechnung, die sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Prüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- [4] Den Prüfern ist uneingeschränkt Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.

[5] Die Prüfung des Kassen- und Jahresabschlusses müssen beide Prüfer gemeinsam vornehmen.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

[1] Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

[2] Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Wird diese Zahl unterschritten, so kann eine 2. Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist, Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit ja oder nein erfolgen.

[3] Für den Fall der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

[4] Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Königswinter, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.